



§. I.

Von was vor Schriften die Rede seye.

Ich rede hier von bloßen Privat-Bedenken, Gutachten, Schriften und Rechtsbelehrungen, sie seyen gedruckt oder geschrieben, so wohl einzelner Rechtsgelehrten als ganzer Rechtscolliegen; es mögen übrigens dieselbige, auf Veranlassen, auch wohl derer Höfe selbst, oder von freyen Stücken, zu Papier gebracht worden seyn.

Mithin schließe ich hier diejenigen Schriften aus, welche zwar gewissermaßen, als Privat-Aufsätze angesehen werden können und wollen, an denen aber doch zugleich auch Höfe, oder deren Gesandte, Antheil genommen haben; wohin z. E. die Dillingische Compositio Pacis; der Ursprung und Ungrund des Simultanei; die sacra Libertatis anchora, de iure eundi in partes; der modus procedendi in causis Restitutionum ex Instr. Pac. Westph. ohne Zweifel auch die dem Reichs-Gutachten von 1770, 17. Aug. beygelegte Schrift, gehören.